

## Waffenrecht praxistauglich umgesetzt – Bayern unterstützt seine Wettkampfschützen

### Klarstellung unklarer Gesetzespassagen

Die letzte Waffenrechtsänderung im Jahr 2019 hat die waffenrechtliche Bedürfnisprüfung für den Erwerb und den Besitz erlaubnispflichtiger Waffen neu geregelt. Die Regelungen haben sich seitdem in der Praxis bewährt. Bei den sogenannten Wettkampfwaffen, also bei den Waffen, die aufgrund der Teilnahme an Wettkämpfen im Besitz der Schützin bzw. des Schützen sind, waren bislang allerdings unklare Auswirkungen der entsprechenden Gesetzespassage auf die Vollzugspraxis der waffenrechtlichen Bedürfnisprüfung zu bemängeln. Der Freistaat Bayern hat nun eine Klarstellung vorgenommen und so den praxistauglichen Rechtsvollzug in Bayern gesichert.



Hintergrund der in Bayern nun erfolgten Klarstellung ist eine teils unklare Auswirkung von § 14 Abs. 5 WaffG auf die Vollzugspraxis. Dies hat in Baden-Württemberg bereits zu einer in der Praxis schwer bis überhaupt nicht handhabbaren Regelung geführt: Hier wurden Richtlinien erlassen, nach denen jede Schützin bzw. jeder Schütze mit allen Waffen, die er für den Wettkampfsport erhalten hat, auch jährlich Wettkämpfe schießen muss. Hierbei sind u. a. die Seriennummern der Waffen zu erfassen, damit diese mit der WBK

abgeglichen werden können. Ein wahres Bürokratiemonster! Der BSSB hatte die waffenrechtliche Lage bereits weit im Vorfeld geprüft und sich nach den negativen Erfahrungen aus dem Nachbarbundesland für eine praxistaugliche Vollzugsregelung stark gemacht. Mit Erfolg: Der bayerische Innen- und Sportminister *Joachim Herrmann*, MdL, hat unser Anliegen aufgegriffen und bei einem Spitzengespräch im Bayerischen Landtag mit dem 1. Landesschützenmeister *Christian Kühn*, dem Stellvertretenden Landesschützenmeister *Hans-Peter Gäbelein* und BSSB-Geschäftsführer *Alexander Heidel* eine klarstellende Veröffentlichung des bayerischen Innenministeriums zugesagt.

Gesagt, getan: In Bayern sorgt nun ein gesondertes „Innenministerielles Schreiben“ für Rechtssicherheit. Hiervon profitieren die Wettkampfschützinnen und Wettkampfschützen, aber auch die zuständigen Vollzugsbehörden. Was andernorts zu größeren Verwerfungen führt, ist in Bayern nun im Sinne einer bürgernahen Verwaltung geregelt. Bei der Prüfung des Fortbestehens eines waffenrechtlichen Bedürfnisses für den Besitz von Waffen nach § 14 Abs. 5 WaffG gilt in Bayern:

- Die Sportschützin bzw. der Sportschütze muss für die nach § 14 Abs. 5 WaffG im Besitz befindlichen Waffen nachweisen, dass sie bzw. er mit jeder Waffenart jährlich an einem Wettbewerb teilgenommen hat. Der Nachweis ist also jeweils für die Waffenart, d.h. Lang- bzw. Kurzwaffe, zu führen, nicht für jede einzelne Waffe.
- Die Überprüfung erfolgt rückwirkend nach fünf bzw. zehn Jahren nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis.
- Es muss rückwirkend nachgewiesen werden, dass alle im Besitz befindlichen Waffen nach § 14 Abs. 5 WaffG erforderlich sind, um an den Wettbewerben teilzunehmen, an denen die Schützin bzw. der Schütze in den letzten fünf Jahren teilgenommen hat.
- Auch hier gilt die „Zehn-Jahres-Regel“: Zehn Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis genügt die Mitgliedschaft in einem Schützenverein, der Mitglied in einem anerkannten Verband ist, als Nachweis für das Bedürfnis für den weiteren Besitz.

Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass die Schützin bzw. der Schütze auch weiterhin an Wettkämpfen teilnimmt und auch grundsätzlich noch alle Disziplinen schießt, für die sie bzw. er nach § 14 Abs. 5 WaffG einmal Waffen über das sogenannte Grundkontingent hinaus erhalten hat. Allerdings muss nicht mit jeder einzelnen Waffe jährlich an Wettkämpfen teilgenommen werden, denn der Nachweis ist jeweils für die Waffenart, d. h. Lang- bzw. Kurzwaffe, zu führen. Eine Mitteilung des Innenministeriums verdeutlicht dies anhand eines Beispiels: „Auch hier [d. h. beim Besitz von Waffen nach § 14 Abs. 5 WaffG] ist nicht erforderlich, dass mit jeder besessenen Waffe ein Schießnachweis erbracht wird. Besitzt der Sportschütze zwei Waffen für eine Disziplin (z. B. Turnier- und Ersatzwaffe), genügt somit das Schießen mit einer dieser Waffen in der entsprechenden Disziplin.“ Das bayerische Innenministerium konkretisiert den Sachverhalt mit Blick auf § 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG weiter: „Ein Verwendungsnachweis in Bezug auf jede einzelne besessene Waffe ist daher – auch in Bezug auf Überkontingentwaffen – grundsätzlich nicht zu führen. Unerheblich ist deshalb auch, ob der Schießnachweis mit Waffen aus dem Grund- oder Überkontingent erbracht wird.“

Mit dieser ministeriellen Klarstellung hat Bayern seine bundesweit beispielhafte Rolle als Förderer des Schießsports bekräftigt und das Schützenwesen unserer Heimat ein weiteres Mal konkret unterstützt. Unser Dank gebührt insbesondere dem bayerischen Innen- und Sportminister *Joachim Herrmann!*

red